

könnten⁹³), erhellt aus der Fortsetzung: *unum praeficiens universis, quem suum in terris vicarium ordinavit*. Der Zusammenklang von *regnum* und *sacerdotium* wurde also dadurch erreicht, daß beide Bereiche sich unter einer hierarchischen Spitze zusammenfanden. Ihr haben die Könige zu gehorchen: *Hunc itaque reges saeculi propter Deum adeo venerantur, ut non reputent se rite regnare, nisi studeant ei devote servire*. Die diensteifrige Devotion wird von den Herrschern nicht allein in religiösen Dingen, sondern in jeder Beziehung verlangt. Das ergibt sich schon aus der Sache selbst, die gar keinen Anlaß bot, die nie bestrittene geistliche *plenitudo potestatis* des römischen Oberhirten zu erörtern, und wird zudem durch die Schlußfolgerung erhärtet, die Innozenz daran knüpfte. Denn in seinen Augen war Johanns Entschluß, sein Land der römischen Kirche zu Lehen aufzutragen, aus dieser Einsicht hervorgegangen: *Quod tu, fili charissime, prudenter attendens, . . . te ipsum et regna tua etiam temporaliter ei subicere decrevisti, cui noveras spiritualiter esse subiecta*⁹⁴). Es ist dies wohl derjenige Brief, in dem Innozenz den päpstlichen Führungsanspruch in der Welt so unumwunden formuliert hat, wie es seine diplomatische Kunst ihm nur gestattete. Das Ideal des *rite regnare* bestand in der Anerkennung der Autorität des *vicarius Christi* auch *in temporalibus*. Gewiß wurden jene Fürsten, die nicht daran dachten, dem Beispiel des Plantagenet zu folgen, darum nicht als illegitim betrachtet; aber ihre Herrschaft gewann eben nicht jene *sublimitas* und *soliditas*, die erst der Ordo des Melchisedech verbürgte.

Da es nicht opportun war, die gekrönten Häupter der Christenheit durch solche Forderungen zu reizen, hat Innozenz im allgemeinen sein Maximalprogramm verschwiegen oder verdeckt und seine Ziele mit anderen Mitteln zu erreichen gesucht. Nur in der Kaiserfrage war er gezwungen, wenigstens halbwegs Farbe zu bekennen. Während er im Konsistorium geradezu die Investitur beanspruchte, begnügte er sich vor der Öffentlichkeit mit einem scheinbar harmloseren Prüfungsrecht. Doch schon dadurch mußte die Kaiserwahl in ein anderes Licht rücken als die normale Wahl eines Königs in einem der übrigen Reiche des Abendlands. Diese Auffassung ließ sich insofern begründen, als der Imperator der *advocatus apostolicae sedis* war und sein Amt daher ausschließlich oder doch in höherem Maß, als das bei den anderen Herrschern der Fall war, den Kirchenschutz zum Inhalt hatte. In der kanonistischen Diskussion

⁹³) Vgl. etwa M. Maccarrone, Chiesa e stato nella dottrina di papa Innocenzo III (1940) S. 49 ff.

⁹⁴) Reg. XVI, 131, Migne, PL. 216, 923 f.; vgl. Reg. XVI, 79, ebd. Sp. 881 f.